

Betreff:**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Atelier- und Projekträumen der freien Kunstszen****Organisationseinheit:**Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft**Datum:**

28.07.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	17.08.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Atelier- und Projekträumen der freien Kunstszen“ (Anlage 1) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 22.03.2022 (Drs. Nr. 22-18083) wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für ein Atelierförderprogramm (Anlage 2) zu erstellen, welches sowohl Bestandsateliers als auch neu zu schaffende Atelierplätze berücksichtigt. Der Antrag FWE 053 sieht vor, dass ab 2023 dauerhaft 50.000 € p. a. in den Haushalt eingestellt werden. Für die Phase 1 dieses Konzepts stehen für ein Atelierförderprogramm 50.000 EUR jährlich im Haushalt 2023/2024 zur Verfügung.

Primäres Ziel ist es, in Braunschweig ansässigen Künstlerinnen und Künstlern die Möglichkeit zu geben, zumeist anteilig finanzielle Zuwendungen für Miet-, Neben- und Betriebskosten zu beantragen, sodass die Kunstszen vor Ort durch die Schaffung besserer Arbeitsbedingungen Unterstützung erfährt. Darüber hinaus ist das Ziel, das kreative Potenzial der Hochschule für Bildende Künste für Braunschweig zu erhalten und Absolventinnen und Absolventen solcherart die Option einzuräumen, ein Atelier in Braunschweig anzumieten. Mit diesem Programm können angemietete Atelierräume subventioniert werden, oder auch Projekträume der freien Kunstszen unterstützt werden, die ein eigenes Programm (beispielsweise mit eigenem Ausstellungsbetrieb) durchführen. Die in der Regel nur anteilige Finanzierung kann mithin Miet-, Neben- und Betriebskosten innerhalb der in Anlage 1, 6.2. geregelten Förderhöchstgrenze enthalten.

Vorbehaltlich der Zustimmung zur Richtlinie und der Genehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsichtsbehörde können ab Mitte September 2023 Anträge bearbeitet werden.

Prof. Dr. Hesse

Anlage/n:

- 1.) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Atelier- und

Projekträumen der freien Kunstszenen
2.) Konzept für ein Atelierförderprogramm

Stadt Braunschweig

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ateliers und Projekträumen der freien Kunstszene

Präambel

Ziel der Förderung stellt die Unterstützung, Stärkung und Weiterentwicklung eines kreativen Milieus und dessen Sichtbarkeit in Braunschweig dar. Die Stadt Braunschweig betrachtet die im Stadtgebiet tätigen Künstlerinnen und Künstler, Ateliergemeinschaften und Initiativen als wesentliche Trägerinnen und Träger des kulturellen Lebens. Explizit soll die Förderung auch für Neuabsolventinnen und Neuabsolventen der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig einen Anreiz schaffen, die Stadt als Standort für ihr Berufsleben zu favorisieren und als kulturelle Impulsgeberinnen und Impulsgeber vor Ort aktiv zu sein. Die Bildende Kunstszene hat einen besonderen Raum- und daraus resultierenden Förderbedarf, welchem die Stadt Braunschweig mit der Implementierung dieses Förderprogramms Rechnung trägt.

1. Zuwendungszweck und Rechtgrundlage

Die Stadt Braunschweig gewährt Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln in der jeweils gültigen Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Braunschweig entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

Zweck der Zuwendung ist die Ermöglichung und Unterstützung freien, künstlerischen Schaffens und dessen Sichtbarkeit in der Stadt Braunschweig durch einen Kostenzuschuss zu angemieteten Atelier- und Projekträumen bzw. zu im Wohnraum befindlichen Ateliers.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Die Förderung richtet sich an Bildende Künstlerinnen und Künstler, die Atelierräume im Gebiet der Stadt Braunschweig angemietet haben oder anmieten möchten bzw. im Wohnraum einen abgegrenzten Arbeitsbereich als Atelier nutzen (Fördergegenstand 1).
- 2.2. Die Förderung richtet sich zudem an Personen, die im Braunschweiger Stadtgebiet gelegene Räumlichkeiten für innovative Projekte mit dem Schwerpunkt Bildende Kunst angemietet haben oder anmieten möchten (Fördergegenstand 2).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer rechtsfähigen juristischen Person des privaten Rechts, z. B. eingetragener Vereine, gGmbH oder GbR, deren Sitz sich in der Stadt Braunschweig befindet. Nicht

antragsberechtigt sind gewerbliche Antragstellerinnen und Antragsteller, Kirchen und religiöse Gemeinschaften (Fördergegenstand 1 und 2).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Fördergegenstand 1: Atelierförderung:**
- 4.1. Bewerben können sich professionelle Bildende Künstlerinnen und Künstler, die ihre Tätigkeit vorzugsweise hauptberuflich ausüben und dies durch eine entsprechende Ausstellungsvita belegen.
- Die professionelle künstlerische Tätigkeit wird in der Regel nachgewiesen durch eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung an einer entsprechenden Hochschule, Fachhochschule, Akademie oder bei fehlender Ausbildung durch eine regelmäßige Ausstellungstätigkeit, die eine gleichwertige Qualifikation erkennen lässt.
 - Im Förderfall hat der Fördermittelnehmer/die Fördermittelnehmerin mindestens eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung/Aktivität im Förderjahr durchzuführen (z. B. Ausstellung, Tag der offenen Tür, Künstlergespräch, Aktivitäten auf Social Media o. ä.).
- 4.2. **Fördergegenstand 2: Projektraumförderung:**
Bewerben können sich Bildende Künstlerinnen und Künstler und Kuratorinnen und Kuratoren aus dem Fachbereich bildende Kunst, die einen Projektraum mit eigenem, innovativem Programm für die Öffentlichkeit betreiben.
- Die Professionalität ist anhand der Vita zu belegen (z. B. Ausbildung, bisherige Projekttätigkeit, Ausstellungstätigkeit etc.).
 - Die Programmplanung ist anhand eines Kurzprofils, eines Konzeptes (Jahresprogramm o. ä.) inkl. Öffnungszeiten, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und eines Kosten- und Finanzierungsplans darzulegen, soweit dies möglich ist.
- 4.3. Förderfähig sind nur jene Atelier- und Projekträume, die im Stadtgebiet von Braunschweig liegen und überwiegend als solche genutzt werden. Eine Ausnahme bildet der Arbeitsraum in der eigenen Wohnung: Liegt der Atelierraum innerhalb des eigenen Wohnraums muss eine klar abgrenzbare Zuordnung des Raumes getroffen werden, welche anhand eines Grundrisses nachzuweisen ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 5.2. Die Zuwendung bezieht sich auf die Mietkosten. Die Mietkosten können Kaltmiete, Nebenkosten sowie Betriebskosten enthalten. Der Zuschuss kann höchstens 100 % der zuwendungsfähigen Mietkosten betragen.
- 5.3. Die entstehenden Kosten sind durch entsprechende Belege (Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung etc.) nachzuweisen. Veränderungen während des Förderzeitraums (z. B. Umzug, Mieterhöhung, Mietminderung) sind der Stadt

Braunschweig unverzüglich mitzuteilen. Bei Ateliers, die im eigenen Wohnraum liegen ist ausschließlich die nachgewiesene Kaltmiete des entsprechenden Atelierbereichs förderfähig.

- 5.4. Eine Doppelförderung der Stadt Braunschweig im Hinblick auf dieselben Kosten ist generell ausgeschlossen. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Bereits erhaltene Zuwendungen sind im Antrag anzugeben. Sollten nach Erlass des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Braunschweig noch denselben Fördergegenstand betreffende Zuwendungen bei der Antragstellerin/dem Antragsteller eingehen, muss der entsprechende Betrag ganz oder anteilig an die Stadt Braunschweig zurückgezahlt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Förderzeitraum

Die Zuwendung wird für ein Jahr gewährt. Der Förderzeitraum umfasst den 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres.

6.2. Förderhöchstgrenze

Bei vollständiger Erfüllung der Förderkriterien erfolgt eine Zuwendung in Form eines Kostenzuschusses im Förderzeitraum (1 Jahr):

- Für Einzelateliers: von max. 2.000 EUR
- Für Ateliergemeinschaften: von max. 4.000 EUR
- Für Projekträume: von max. 5.000 EUR

7. Anweisung zum Verfahren

- 7.1. Der Antrag ist beim Fachbereich Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig bis zum 30. September des Vorjahres zu stellen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Braunschweig.

- 7.2. Die Antragstellung erfolgt auf dem unter www.xxxxxxxxx bereitgestellten Formular unter Beifügung der im Antragsformular genannten Anlage.

7.3. Einzureichen sind für eine Atelierförderung:

- ein Portfolio (max. 2 MB) mit künstlerischem Lebenslauf, aktuellen Ausstellungstätigkeiten und Abbildungen von aktuellen Arbeiten als Nachweis einer kontinuierlichen, künstlerischen Tätigkeit auf einem professionellen Niveau.
- Kopie/Scan des bestehenden Mietvertrags über den/die zu fördernden Atelierraum/räume bzw. alternativ eine Absichtserklärung des/der Vermieter*in aus welcher die zu erwartenden Kosten hervorgehen.

Bei einer bereits erfolgten Atelierförderung ohne Änderung des Mietvertrags, kann auf eine erneute Vorlage des Mietvertrages verzichtet werden.

7.4. Einzureichen sind für eine Projektraumförderung für die freie Kunstszenen:

- Portfolio mit den künstlerischen/kuratorischen Lebensläufen aller am Projektraum maßgeblich beteiligten Personen als Nachweis einer kontinuierlichen, professionellen, künstlerischen und/oder kuratorischen Tätigkeit (Ausstellungen, Projekte etc.)
- dem Konzept des Projektraums, der Programmplanung für das kommende Jahr (Antragszeitraum) mit geplanten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, einer ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Auflistung der geplanten Fördermittel, Sponsorengelder etc., soweit dies zum Zeitpunkt der Antragsstellung möglich ist

8. Bewilligung, Verwendungsnachweis, Auszahlung, Hinweis auf Förderung

- 8.1. Die Gewährung erfolgt mittels eines Zuwendungsbescheids.
- 8.2. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 8.3. Bis zum 30.06. des Folgejahres, für das die Förderung beantragt wurde, ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
- 8.4. Die Zuwendung wird nach Mittelabruf als Festbetragsfinanzierung in einem Betrag für die jeweilige Förderperiode ausgezahlt. Die Zuwendung ist abrufbar, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.
- 8.5. Auf die Förderung durch die Stadt Braunschweig ist mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen, sofern die Veranstaltung, Aktivität mit dem geförderten Raum in Verbindung steht.
- 8.6. Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig. Die Ausgaben müssen genau bezeichnet und belegt werden.

9. Verfahren und Förderkriterien

- 9.1. Die abschließende Entscheidung über die Festlegung der Fördersummen erfolgt durch die Stadt Braunschweig. Die Höhe der Zuwendung wird von der Stadt Braunschweig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt.
- 9.2. Um eine Förderung zu erhalten müssen mindestens die bereits genannten Fördervoraussetzungen erfüllt sein.
- 9.3. Die Auswahlentscheidung wird durch den Fachbereich Kultur und Wissenschaft getroffen anhand folgender Grundkriterien:
 - der Professionalität
 - der künstlerischen Qualität
 - dem Entwicklungspotential
 - dem Vernetzungsgrad

- am Engagement für die Entwicklung der Kunstszenefür die Projektraumförderung
- Profil des Projektraums
- an der Professionalität
- an der künstlerischen und kuratorischen Qualität der Ausstellungen
- an der öffentlichen Sichtbarkeit
- am Engagement für die Entwicklung der Kunstszenefür die Projektraumförderung
- am Vernetzungsgrad

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen incl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (insb. § 49a VwVfG, §§ 48, 49 VwVfG).

Diese Richtlinie tritt am 19.09.2023 in Kraft. Sie gilt bei Abweichungen von den Richtlinien der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vorrangig.

Konzept für ein Atelierförderprogramm

Analyse der Ist-Situation in Braunschweig:

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK) ist die einzige staatliche Kunsthochschule in Niedersachsen. Mit einer Traditionslinie, die bis ins 18. Jahrhundert zurückreicht, beweist sich Braunschweig damit seit langem als idealer Ort für eine künstlerische Ausbildung in Verbindung mit einem kunstwissenschaftlichen Diskurs. Mit 41 Diplomandinnen und Diplomanden hatte der Studiengang 2022 so viele Absolvent wie nie zuvor.

Die HBK fungiert dabei als Habitat, welches ein kreatives Milieu ausbildet. Dieser sozialen Gruppe wird generell eine immer größere – nicht mehr nur rein ökonomisch gelesene – aktivierende Bedeutung im Stadtentwicklungsprozess beigemessen. Allerdings ziehen viele in Braunschweig ausgebildete Künstlerinnen und Künstler nach dem Abschluss nach Berlin, Leipzig, Köln und in den letzten Jahren auch nach Hannover. Gründe hierfür sind: bessere Arbeitsbedingungen, eine höhere Wahrscheinlichkeit mit dem Kunstmarkt in Kontakt zu kommen, bessere Jobchancen bei Nebentätigkeiten, sogenannter Brotarbeit und verhältnismäßig günstige Mieten. Das diese Faktoren eine große Rolle für Kreativschaffende spielen, zeigen verschiedene Studien. Prof. Dr. Grit Leßmann, Prof. Dr. Brigitte Wotha, Dr. Katharina Bingel und Jens Nußbaum von der Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften, verweisen in einem gemeinschaftlich verfassten Aufsatz auf die Basis, welche die Entwicklung und Stützung kreativer Strukturen benötigt: „Vorteile ergeben sich dabei vor allem durch die Reduktion von Unsicherheit. Soziale Beziehungen und Interaktion sind darüber hinaus unverzichtbar, wenn nicht kodifizierbares, personengebundenes Wissen übertragen werden soll. Persönliche Nähe der Beteiligten wird zum Schlüsselfaktor, wenn kollektives Lernen praktiziert und Kreativitätsentfaltung ermöglicht werden soll.“¹ Laut der Expertise von Eckhard Priller zu einer Umfrage des BBK Bundesverbandes aus 2020 wurde mit fast 95% „angemessener Atelierraum“ als wichtigster Einflussfaktor für die künstlerische Tätigkeit identifiziert.² Auch die „Nähe zu Berufskollegen“ (ca. 71%) und „gute Ausstellungsmöglichkeiten“ (fast 94%) haben eine entscheidende Bedeutung für das künstlerische Schaffen. Letztere sind der Grund, warum die Ausdehnung eines Mietkostenzuschusses auf Projekträume zusätzlich empfohlen wird, selbiges Modell wird beispielsweise in Hannover praktiziert, was eine zusätzliche Netzwerkbildung und gegenseitige Stützung der Bildenden Kunst zur Folge hatte.

Zieldefinition:

Eines der übergeordneten Ziele ist die Unterstützung und der Erhalt eines kreativen Milieus und dessen Sichtbarkeit in Braunschweig. Die Kunstszenen hat in diesem Zusammenhang besondere Bedarfe, da dieser Bereich mit geringen Einnahmen nach dem Abschluss rechnen muss und gleichzeitig durch den häufig erhöhten Platzbedarf am Arbeitsplatz zusätzliche Kosten verursacht werden. Der Berliner Masterplan Art Studios 2020 gibt folgende Orientierungszahlen für Berlin an, das Durchschnittseinkommen dürfte in Braunschweig allerdings nicht viel höher sein: „Die durchschnittliche Zahlungsbereitschaft für ein Atelier ist mit ca. 300€ im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen von ca. 850-1000€ [...] sehr hoch. Ein bezahlbares Atelier ist Kernvoraussetzung für die berufliche Existenz nahezu jeden/r Künstlers*in. Es ist davon auszugehen, dass die Bildende Kunst eine im Spartenvergleich besondere Raumsensibilität (oder Raumverletzlichkeit) auszeichnet, da a)

¹ Vgl.: Bingel, Leßmann, Nußbaum, Wotha (Hrsg.): „Netzwerkstrukturen kreativ-urbaner Milieus in mittleren Großstädten“ in: Raumforschung und Raumordnung, Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2017, S. 458.

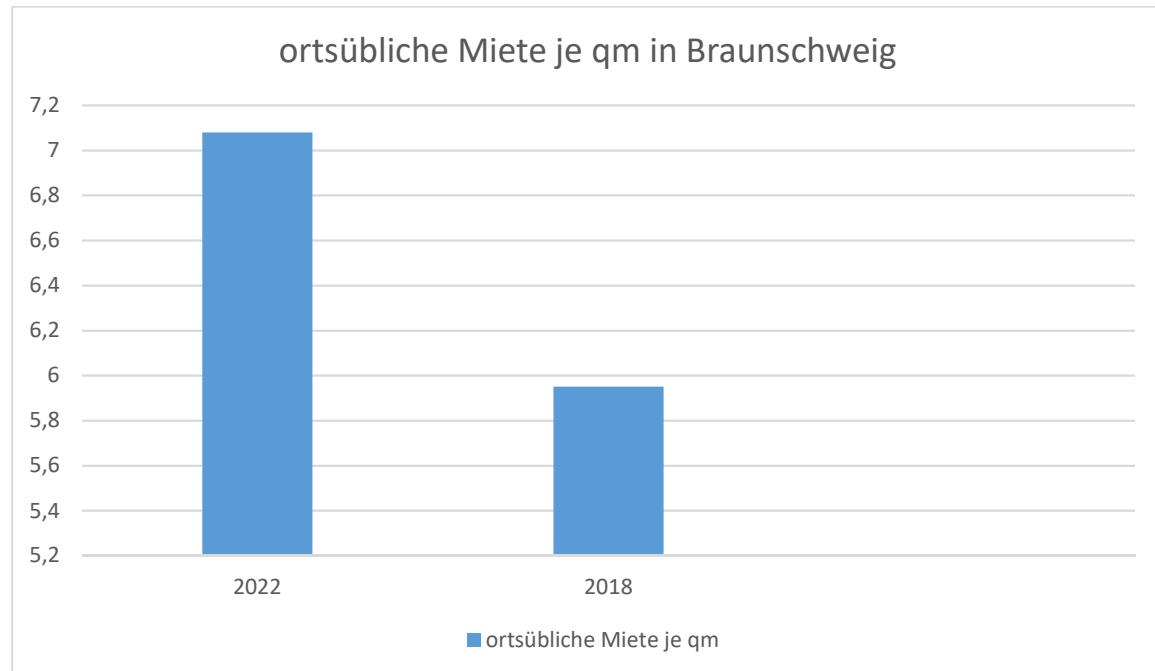
² Vgl.: Dr. sc. Eckhard Priller: „Von der Kunst zu leben“, Hrsg.: Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V. (BBK.), S. 15.

jede/r Einzelkünstler*in einen recht hohen Raumbedarf hat und b) eine Erhöhung der Miete für Ateliers direkt auf die Einkommenssituation des/r einzelnen Künstlers*in durchschlägt, da der Produktionsfaktor Atelier nicht substituierbar ist und einen wesentlichen Anteil der Produktionskosten ausmacht.“

2019 hat die Kulturverwaltung eine Befragung unter 242 Studierenden der HBK Braunschweig vorgenommen; dabei wurden folgende Werte ermittelt: 64 % wären bereit max. 100 EUR und 33% bis zu 300 EUR (siehe Drs Nr. 20-12958) für ein entsprechendes Atelier aufzuwenden.

Bildende Künstlerinnen und Künstler sind nach ihrem Abschluss überdurchschnittlich häufig selbstständig tätig, wie der Spartenbericht Bildende Kunst des Statistischen Bundesamtes, 2021 zeigt: „Über zwei Drittel (67 %) der Personen in Berufen der Bildenden Kunst waren 2019 selbstständig tätig, darunter insbesondere diejenigen im Kunsthandwerk und der Bildenden Kunst (Kunstmalerinnen und -maler, Bildhauerinnen und -hauer usw., 85 %) sowie in der Fotografie (68 %).“ Sie haben damit eine geringere Aussicht in einer direkten Konkurrenzsituation mit anderen potenziellen Miethaltern einen Mietvertrag zu erhalten. Diese Chancen werden in den nächsten Jahren noch sinken. Ein Vergleich der ortsüblichen Mieten pro m² in Braunschweig zeigt, dass die Stadt die Situation der meisten Großstädte in Deutschland teilt. Der Preisanstieg der Vergleichsjahre 2018 und 2022 liegt bei 19%. Neuere Entwicklungen wie der zu erwartende Anstieg der Nebenkosten sind hierbei noch nicht berücksichtigt und führen zu weiteren Mietpreisseigerungen und insgesamt zu der Erwartung erhöhter Lebenshaltungskosten in den kommenden Jahren. Zielgruppe des Förderprogramms sollten daher ausschließlich bildende Künstlerinnen und Künstler³ sein.

Abb. 1: Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum 2022 und 2018⁴



Insbesondere für Braunschweiger Absolventen sind bezahlbare Arbeitsräume für professionelle Kunstschaefende indes in Braunschweig in nur geringem Maße vorhanden, aber

³ Anm.: Eine bestimmte Einnahmeuntergrenze wie etwa die Künstlersozialkasse diese vorgibt, ist für Braunschweig nicht praktikabel, sinnvoll ist als Kriterien eine professionelle Ausbildung und der Nachweis, dass die Person am aktuellen Ausstellungsgeschehen teilnimmt (nachzuweisen durch Vita) festzulegen.

⁴ Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Mietpreisen handelt es sich um die durchschnittliche Netto-Kaltmiete in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Quelle: <https://regionalheute.de/braunschweig/rat-stimmt-neuem-mietspiegel-fuer-braunschweig-zu-braunschweig-1657112673/> und <https://www.braunschweig.de/vv/produkte/III/0600/mietspiegel.php>, Stand: 20.08.2022, 14:06 Uhr.

notwendig. Seit einigen Jahren gibt es verschiedene Akteurinnen und Akteure aus der Kulturszene Braunschweigs, die diesen Umstand erkannt haben und eigeninitiativ auf die Situation reagieren. Um bestehende Strukturen nicht zu zerschlagen, sondern zu unterstützen, erscheint daher ein **3-Phasen-Programm** sinnvoll. In *Phase 1* soll die bereits bestehende Struktur der Kunstszenen in Braunschweig erhalten und erweitert werden, in *Phase 2* wäre die Ertüchtigung einer Immobilie und der Ausbau eines Atelierhauses mit weiteren Atelierplätzen und der Einrichtung von Werkstätten sinnvoll. In *Phase 3* sollte eine überregionale Vernetzung mit Kuratorinnen/Kuratoren und Art Critics befördert werden. Phase 2 und 3 sind austauschbar und sollten den Gegebenheiten angepasst werden. Entscheidend ist die Abstimmung und Vernetzung der Akteurinnen und Akteure, um Bedarfe und Entwicklungen zu erkennen und darauf flexibel einzugehen.

1. Phase: Bestandsateliers sichern und Strukturen für Räume der freien Kunstszenen ausbauen

Es existieren bereits Atelierhäuser, sowie selbstverwaltete Projekträume und Ateliergemeinschaften an verschiedenen Orten in der Stadt:

- **Im westlichen Ringgebiet:** WRG-Studios e. V. (Gründung 2018, seit 2021 als e. V.): 8 Atelierplätze inkl. eines kleineren Ausstellungsraumes für Projekte mit kurzer Laufzeit
- **In der Innenstadt:** Künstlerhaus e. V. (Gründung 1987 als Kunstasyl e. V., Umbenennung in Künstlerhaus e. V. in 2007) mit Konsumverein e. V. als Mieter: ca. 11 Ateliers, Ausstellungsmöglichkeiten im Konsumverein
Besonderheit: Objekteigentümerin ist die Stadt Braunschweig
- **Selbstverwaltete Ateliergemeinschaften:** Einige Beispiele:
Künstlerhaus PALM, gegründet in den 1990er Jahren, allerdings überwiegend Architektur, Theater, nur 2 Bildende Künstler/innen (Irene Heimsch, Stefan Mauck) von 9 Plätzen
Drogerie Braunschweig: gegründet 2017, 3 Atelierplätze
Projektraum/Produzentengalerie Studio Dulce: gegründet in 2020, tw. 2 Plätze
Karl-Hintze-Weg 1, Gliesmarode: ca. 4 Plätze (Daniel Folwatschni u. a.)
Projektraum/Orplid e. V.: tw. 3 Arbeitsplätze
- **Einzelkünstlerinnen/-künstler:** Anmietung von Privat- und Arbeitsräumen für die künstlerische Arbeit, laut BBK Braunschweig arbeiten fast alle dort organisierten Künstlerinnen und Künstler von zu Hause bzw. haben private Lösungen gefunden, wie Scheunen in der Nachbarschaft etc.

Eine sinnvolle programmatische Förderung von Atelierräumen sollte diese bereits bestehenden Bemühungen zunächst erhalten und stützen. Um einen Querschnitt der aktuellen Bedarfe zu erhalten, wurden als Erkenntnisgrundlage Gespräche mit repräsentativen Vertreterinnen und Vertretern und prägenden Akteurinnen und Akteuren der Braunschweiger Szene geführt.

Die Braunschweiger Kunstszenen besteht zudem aus einer großen Zahl an Einzelkünstlerinnen/-künstlern bzw. aus selbstverwalteten Ateliergemeinschaften, bei denen eine Person als Vermieterin/Vermieter an Untermieterinnen/Untermieter Räume vergibt, zudem existieren Hybride, wie Produzentengalerien (z. B. Studio Dulce), die sowohl Arbeitsräume als auch Veranstaltungsorte im Sinne eines Projektraumes sein können. Darüber hinaus gibt es Ateliergemeinschaften mit dem Schwerpunkt Projektraum (z. B. Orplid), die in einem Programm für Atelierräume nicht ausreichend in ihrer Tätigkeit unterstützt werden würden, deren Arbeit aber für die Struktur der freien Kunstszenen in Braunschweig eine hohe Bedeutung hat. Eine Erweiterung der Förderung auf Projekträume der freien Szene der Bildenden Kunst, führt zu einer besseren Vernetzung der Akteurinnen/Akteure und zu einer stärkeren Verankerung der Bildenden Kunst in der Stadtgesellschaft von Braunschweig und der Öffentlichkeit allgemein, wie das hannoversche

Modell zeigt. Daher erscheint dies auch für die Stärkung der Braunschweiger Kunstszenen sinnvoll. Ziel wäre es eine zweite Säule zu etablieren, die den ortsansässigen Künstlerinnen/Künstlern eine öffentliche Wahrnehmung ermöglicht und eine Vernetzung mit der überregionalen Kunstszenen.

Braunschweiger Atelierräume werden auch von Designerinnen/Designern und Architektinnen/Architekten genutzt bzw. von Personen, die ihre künstlerische Arbeit als Hobby betreiben. Da die finanzielle Situation dieser Gruppe zumeist nicht vergleichbar mit haupt- oder nebenberuflichen Künstlerinnen/Künstlern ist, bedarf es in diesen Fällen keiner besonderen Förderung durch die Stadt Braunschweig. Daher sollte sich das Atelierförderprogramm ausschließlich an professionell arbeitende Bildende Künstlerinnen/Künstler wenden, die eine entsprechende Ausbildung und eine regelmäßige Ausstellungsaktivität nachweisen können.

Um den Erkenntnissen und Bedarfen für die 1. Phase entsprechen zu können wäre die Etablierung eines Förderprogramms zielführend:

Fördergegenstand 1 Ateliers:

Der Zuschuss bezieht sich auf die Mietkosten. Die Mietkosten können Kaltmiete, Nebenkosten sowie Betriebskosten enthalten. Der Zuschuss kann höchstens 100 % der anfallenden Mietkosten betragen. Die entstehenden Kosten sind durch entsprechende Belege (Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung etc.) nachzuweisen. Veränderungen (Umzug, Mieterhöhung/-minderung etc.) wären unverzüglich bei der Stadt Braunschweig anzugeben.

Fördergegenstand 2 Projekträume der freien Kunstszenen:

Der Zuschuss würde sich auf die Mietkosten von Projekträumen der freien Kunstszenen beziehen. Bereits durch die Stadt Braunschweig institutionell geförderte Einrichtungen sollten von der Fördermaßnahme ausgenommen sein. Die Mietkosten könnten Kaltmiete, Nebenkosten und Betriebskosten enthalten. Der Zuschuss sollte höchstens 100 % der anfallenden Mietkosten betragen. Die entstehenden Kosten sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Veränderungen (Umzug, Mieterhöhung/-minderung etc.) wären unverzüglich bei der Stadt Braunschweig anzugeben. Es müsste nachgewiesen werden, dass der Raum hauptsächlich für kulturelle Veranstaltungen der Bildenden Kunst genutzt wird. Hierfür wäre ein Profil einzureichen, das Jahresprogramm inkl. der Öffentlichkeitsarbeit zu skizzieren sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan des im Förderzeitraum geplanten Programmes darzulegen, soweit dies möglich ist.

Förderzeitraum:

Der Förderzeitraum für Fördergegenstand 1 Ateliers und Fördergegenstand 2 Projekträume der freien Kunstszenen sollte den gesamten Zeitraum eines Jahres abdecken, vom 01.01.XX bis zum 31.12.XX. Die Fristsetzung für die Einreichung der Unterlagen zum Förderantrag sollten demnach so erfolgen, dass bereits vor Beginn des nächsten Jahres der Zuwendungsbescheid erfolgt, auf dessen Grundlage die Mittel abgefordert werden können und es Anfang Januar zu einer ersten Auszahlung kommen kann. Ein sinnvoller Zeitpunkt für die Antragsfrist wäre Ende September des vorangegangenen Jahres.

Förderhöchstgrenze für Atelierräume:

Die meisten Ateliers verursachen Maximalkosten von ca. 300–350€ inkl. Nebenkosten im Monat, was 3.600–4.200€ im Jahr entspricht. 50% wären 1.800–2.100€. 2.000€ stellt daher eine sinnvolle Höchstgrenze für die Beantragung eines Atelierkostenzuschusses durch die Stadt Braunschweig pro Künstlerin/Künstler im Jahr dar. Für Ateliergemeinschaften, welche sich den Raum teilen, erscheint eine Unterstützung von bis zu 4.000€ im Jahr sinnvoll. Damit könnte die Braunschweiger Kunstszenen eine sinnvolle Unterstützung und eine nennenswerte Entlastung, besonders im Hinblick auf die in den nächsten Jahren zu erwartenden Preissteigerungen im Hinblick auf Miete und Energiekosten, erfahren.

Förderhöchstgrenze für die Projekträume der freien Kunstszene:

Für einen Raum, welcher ein regelmäßiges Programm für die Bildende Kunstszene anbietet und dieses an die Öffentlichkeit vermittelt, sollten bis zu 5.000€ im Jahr als Mietkostenzuschuss gezahlt werden, da die Objekte für Ausstellungsräume etc. häufig höhere Raumanforderungen haben.

Voraussetzungen der Vergabe der Zuwendung für Fördergegenstand 1 Ateliers:

Bewerben könnten sich professionelle Bildende Künstlerinnen/Künstler sowie Ateliergemeinschaften/Kollektive. Nachzuweisen wäre in der Regel eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung an einer Hochschule o. ä., bzw. eine Ausstellungsvita, die eine gleichwertige Qualifikation erkennen lässt. Zusätzlich muss eine regelmäßig stattfindende Ausstellungsaktivität erfolgen und nachgewiesen werden.

- Das zu fördernde Atelier muss sich im Stadtgebiet von Braunschweig befinden und die Zuwendungsempfängerinnen/-empfänger sollten ihren Lebensmittelpunkt in Braunschweig haben.
- Die Atelierräume, für die der Zuschuss beantragt wird, müssten überwiegend als solche genutzt werden.
- In Ausnahmefällen wäre auch eine Förderung von Atelierwohnungen möglich. In diesem Fall sind nur die auf das Atelier anteilig entfallenden Kosten förderfähig. Bei der Bewerbung ist durch die Einreichung eines Grundrisses nachzuweisen, wie viel Prozent der Fläche als Wohn- bzw. Atelierraum genutzt wird. Eine Förderung von Neben- und Betriebskosten ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- Im Falle einer Förderung würde erwartet, dass die Künstlerinnen/Künstler mindestens eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung/Aktivität im Förderzeitraum durchführen (z. B. Tag der offenen Tür, Ausstellung, Publikation, Künstler(innen)gespräch, Teilnahme an (digitalen) Atelierbesuchen, regelmäßige Aktivitäten in den Sozialen Medien o. ä.). Im Falle einer Atelierwohnung sollte – bei öffentlichen Veranstaltungen – auf die Anwohnerschaft Rücksicht genommen werden und ggf. Auswirkungen auf das Mietrecht beachtet werden.

Auswahlkriterien für Fördergegenstand 1 Ateliers:

Folgende Aspekte werden in die Auswahl einbezogen:

- 1.) Ist der Bewerber/die Bewerberin bisher aktiv in den lokalen Szenen in Erscheinung getreten?
- 2.) Wie lange lebt der Bewerber/die Bewerberin bereits in Braunschweig?
- 3.) Die Qualität der künstlerischen Arbeit, Professionalität

Voraussetzungen der Vergabe der Zuwendung für Fördergegenstand 2 Projekträume der freien Kunstszene:

- Bewerben können sich Betreiberinnen/Betreiber von bestehenden oder neu gegründeten Projekträumen mit einem inhaltlichen Fokus auf Bildender Kunst und einem Angebot an öffentlichen Veranstaltungen.
- Erfahrungen und Professionalisierung in der Organisation von Projekten der Bildenden Kunst sind anhand einer Vita zu belegen.
- Der zu fördernde Projektraum muss sich im Stadtgebiet von Braunschweig befinden.
- Der Raum muss während der Veranstaltungen regelmäßig geöffnet sein.
- Eingereicht werden soll eine Profilbeschreibung und ein Jahresprogramm mit mindestens drei Veranstaltungen, welche idealerweise örtlich ansässige künstlerische Positionen und überregionale Künstlerinnen/Künstler miteinander verbinden.

Erweiterung des Programmes mittel- und langfristig:

Phase 2: Schaffung neuer Atelierräume

Mittelfristig wäre eine Umnutzung einer (Stadt)Immobilie sinnvoller als ein Neubau. Insbesondere der Austausch mit Künstlerinnen und Künstlern hat ergeben, dass die Trägerschaft eines Künstlerhauses durch z. B. einen Verein viele Vorteile bringt (auch in anderen Städten wird dieses Konstrukt so durchgeführt, siehe z. B. Bremen), für eine ehrenamtliche Tätigkeit ist diese Aufgabe zu umfangreich. Da der Betrieb keine Gewinne erwirtschaften wird, welche die Schaffung von Stellen ermöglichen könnte, müssten folgende Stellen geschaffen werden:

- ein(e) Stelle als Geschäftsführer(in)/Kurator(in)
- Ein(e) Werkstattleitung/Hausmeister(in)/Lagerverwaltung (ggf. auf Honorarbasis)
- Ggf. externe Kuratorinnen-/Kuratorenstelle: Diese könnte langfristig über ein Stipendienprogramm eingerichtet werden, welches unter dem Punkt Phase 3 näher erläutert wird
- Ausstattung verschiedener Werkstätten: müsste noch ermittelt werden.

Bei den Atelierhäusern wird von Externen insbesondere die Vergabe untereinander und die daraus resultierende geringe Fluktuation bemängelt. Bei der Erschaffung eines neuen Gebäudes oder der Nachnutzung einer Stadtimmobilie durch die Stadt Braunschweig sollten diese Vorgaben mitberücksichtigt werden. Dies sollte durch ein Vergabegremium und die Maßgabe von Höchstmietdauern geschehen. Üblich⁵ sind Mietzeiten von 3-5 Jahren mit einer Verlängerungsoption bis zu 10 Jahren.

Die Umsetzung der Zielsetzung eines Atelierhauses könnte durch die Nutzung von **Bestandgebäuden** erfolgen. Hier wären die bestehenden Raumparameter dem Grunde nach gesetzt. Die Kulturverwaltung prüft derzeit diesbezügliche Optionen. Die erforderlichen Budgets müssten im Haushalt zusätzlich abgebildet werden. Hierfür bedürfte es eines Jahresbudgets.

Alternativ könnte auch ein angepasster **Neubau eines Atelierhauses** erfolgen. Die **Anforderungen an ein Atelierhaus** wären Folgende:

Fläche: ca. 2.000 qm

Ideal wäre ein großes Gelände mit einer Mischnutzung aus verschiedenen sich ergänzenden kreativen Zweigen des gemeinsamen Tätigkeitsfeldes Kultur und Kunst (Design etc.), im Sinne eines Clusters.

- feststehende Einzelateliers mit staubdichten Räumen oder genug Abstand
- logistisch gut erreichbar (Laderampe, Lastenaufzug)
- nicht peripher gelegen, aber keine direkte Wohngebietslage
- helle Räume, Tageslicht
- 24/7 Arbeitsmöglichkeit
- Verschiedene Werkstätten sollten vor Ort zu installieren sein oder müssten über ein Netzwerk vermittelt werden (z. B. Druckwerkstatt, Holzwerkstatt, Metallverarbeitung)
- Ggf. verschiedene Arbeitsmöglichkeiten
- Evtl. Materiallager für recycelte Baumaterialien im Sinne einer sharing-community (nach dem Vorbild des Berliner *Haus der Statistik*)

Nutzung: Atelierplätze (oft handwerkliches Arbeiten), Veranstaltungsort (Ausstellungen, Künstler(innen)gespräche, Musikveranstaltungen).

⁵ Beispiele sind: **Das Künstlerhaus Bremen**: „...regelmäßig öffentlich ausgeschrieben und für eine Dauer von bis zu 5 Jahren (mit Option auf Verlängerung um weitere 2 Jahre) von einer externen Fachjury an in Bremen wohnhafte bildende Künstler*innen vergeben werden.“

Ateliers im Speicher II, Münster: „Die Laufzeit der Mietverträge kann bis zu zehn Jahre betragen, wobei die Regelmietzeiten drei oder fünf Jahre betragen.“ (aus: Exposé Ateliers, Hrsg.: Kulturamt Münster).

Angesichts der aktuellen Preissteigerung und nicht kalkulierbarer Kostenanstiege sollte zunächst von einem Neubau abgesehen werden.

Phase 3: Visit BS Artists:

Einrichtung von Stipendien und Reisen für Kuratorinnen/Kuratoren und Art Critics

Die Ertüchtigung einer Bestandsimmobilie, ein Neubau oder eine Nachnutzung würden in den Folgejahren neue Möglichkeiten eröffnen. *Visit BS Artists soll in Braunschweig lebenden Künstlerinnen/Künstler ein Treffen und den Austausch mit auswärtigen Kuratorinnen/Kuratoren und Kunstkritikerinnen/Kunstkritikern ermöglichen.* Ziel ist es eine Vernetzung nach außen zu unterstützen und Braunschweig als Kunststandort weiter zu etablieren. Es finden Dialoge in den Ateliers statt und den Künstlerinnen/Künstlern wird ein professionelles Feedback zu ihrer künstlerischen Arbeit ermöglicht. Hierbei könnten jährlich 3 (Nachwuchs-)kuratorinnen/kuratoren und 2 (Nachwuchs-)kunstkritikerinnen/kunstkritiker eingeladen werden, deren Reisekosten und Honorar von der Stadt Braunschweig übernommen werden.

Langfristig könnte über die *Einrichtung eines Stipendiums* für (Nachwuchs-)kuratorinnen/kuratoren in einem Künstlerhaus mit Wohnmöglichkeit die Möglichkeit des externen Austausches noch verbessert werden. Erwartet wird die Organisation und Durchführung von drei Gruppenausstellungen mit Braunschweiger Künstlerinnen/Künstlern, die vor Ort arbeiten. Das Kuratorinnen/Kuratoren-Stipendium sollte ein Anwesenheitsstipendium sein; ein durchgehender Aufenthalt in Braunschweig ist somit verpflichtend. Das Stipendium könnte für die Dauer von acht Monaten vergeben und mit einer monatlichen Vergütung zzgl. Reisekostenzuschuss für die Anreise honoriert werden (Beispiele: Künstlerhaus Schloss Balmoral⁶, Niki Residency Hannover⁷).

⁶ Vgl.: <https://www.balmoral.de/stipendien/anwesenheitsstipendien/anwesenheit-kurator>, Stand: 5.08.2022, 11:45 Uhr.

⁷ Vgl.: <http://niki-hannover.org/about/>, 5.08.2022, 11:53 Uhr.